



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher
Verbraucherschutz



**Ihre VIG-Anfrage vom 27.08.2019
zum Betrieb: " Metzgerei Hofmann" in 79410 Badenweiler, Weilerstalstr. 51**

Freiburg, den 28.08.2019
Unser Zeichen: 380.0.12-505.002



hiermit bestätigen wir Ihnen erneut den Eingang Ihres o.a. Antrages vom 27.08.2019, in dem Sie nun auch die Information über die Maßnahmen und Entscheidungen der im Zusammenhang mit den festgestellten Abweichungen getroffen worden sind, beantragen.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über getroffene Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich der festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen vom 23.03.2019 und 29.05.2019 wünschen. Die Information der festgestellten Mängel zu den genannten Betriebsprüfungen ging Ihnen bereits mit Schreiben vom 22.08.2019 zu.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem oben genannten Antrag gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

